

# Bodenpolitik als Kernfrage der Landesplanung und Entschädigung der betroffenen Landeigentümer

Autor(en): **Kugler, Peter+**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **32 (1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102876>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## *Bodenpolitik als Kernfrage der Landesplanung und Entschädigung der betroffenen Landeigentümer*

Von Dr. Peter F. Kugler, Advokat und Notar, Basel

In der September-Nummer 1956 ist auf Seite 271 dieser Zeitschrift unter dem Titel «Bodenpolitik als Kernfrage der Landesplanung» ein Artikel erschienen, dessen Ausführungen, weil in einem entscheidend wichtigen Punkt unrichtig und irreführend, nicht unwidersprochen bleiben sollten.

Es scheint, als ob der Referent die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. O. K. Kaufmann, St. Gallen, falsch verstanden oder zu gekürzt wiedergegeben habe.

Der zur Kritik Anlaß gebende Satz lautet: «Soweit jedoch eine klare gesetzliche Grundlage besteht, sind im öffentlichen Interesse auch weitgehende gesetzliche Eigentumsbeschränkungen ohne Entschädigungspflicht zulässig.»

Dies ist in dieser Form unrichtig.

Das Bundesgericht hat vielmehr in konstanter Praxis entschieden, daß, wenn eine Beschränkung des Eigentums (zum Beispiel bei Erlaß von Grünzonenverordnungen) einen expropriationsähnlichen Tatbestand bildet, eine gerechte Entschädigung bezahlt werden müsse.

Es sei hier kurz zusammenfassend dargelegt, wann dies der Fall ist:

Wie in Absatz 5 der zitierten Ausführungen von Prof. Kaufmann ausgeführt, kann das Eigentum eines Landbesitzers nur durch das Gesetz eingeschränkt werden (Bauverbot, Baubeschränkung, Baulinie, Bebauungspläne, Bauzone, Grünzone usw.). Eine Beschränkung des Eigentums durch bloßen Verwaltungsakt auf dem Verordnungsweg ist in jedem Fall unzulässig.

Die Beschränkung des Eigentums muß zudem im öffentlichen Interesse gelegen sein, wobei das Bundesgericht in dieser Frage sehr strenge Anforderungen stellt.

Liegen diese Voraussetzungen vor (gesetzliche Grundlage

## *Erfahrungen bei der Gesamtrenovation der Gebäulichkeiten einer Wohngenossenschaft*

Es handelt sich um die *Wohngenossenschaft am Hackberg in Riehen*, der ersten, im Jahre 1933 erstellten Wohngenossenschaft auf dem Boden der großen baselstädtischen Landgemeinde. Sie zählt zu den kleinen Genossenschaften: Auf ihrem 58 Aren haltenden Grund und Boden stehen acht Gebäulichkeiten, ein dreigeschossiger Wohnblock (Abbildung) mit zwölf Wohnungen von zwei bis vier Zimmern, ein weiterer Block mit sechs zweigeschossigen Wohnungen und dazwischenliegend sechs Erdgeschoßbauten mit je zwei Wohnungen zu

sowie öffentliches Interesse), so ist eine Eigentumsbeschränkung zulässig. Kommt die Eigentumsbeschränkung in ihrer Wirkung zudem einer Enteignung gleich, so kann sie aber nur gegen Entschädigung erfolgen.

Als Enteignung gilt nach feststehender Praxis nicht allein die Entziehung von Eigentum, sondern es können darunter auch verwaltungsrechtliche Gebote oder Verbote fallen, durch die der Eigentümer eines Stückes Land in der Verfügung über dieses oder in der Benutzung desselben beschränkt wird (sogenannte materielle Enteignung). Ist die Wirkung einer solchen Beschränkung derart, daß sie als eigentlicher Eingriff in das Eigentumsrecht anzusehen ist, so wird sie wie eine Enteignung beurteilt.

Eine materielle Enteignung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes vor, wenn dem Eigentümer ein bisher rechtmäßig ausgeübter oder wirtschaftlich verwertbarer Gebrauch der Sache untersagt wird oder wenn das Verbot die Benutzung der Sache in außerordentlich hohem und empfindlichem Maße einschränkt und dabei ausnahmsweise ein einziger oder nur einzelne wenige Eigentümer so getroffen werden, daß diese ein großes Opfer zugunsten des Gemeinwesens bringen müssen.

Wie aus der zitierten Praxis hervorgeht, lehnt das Bundesgericht also ausdrücklich «eine weitgehende gesetzliche Eigentumsbeschränkung ohne Entschädigungspflicht» ab. In diesem Punkt ist also der obenerwähnte Aufsatz unrichtig.

Das Recht, über sein Eigentum frei verfügen zu können, ist eines unserer fundamentalen Freiheitsrechte, das vor dem Paragraphengestrüpp und der amtlichen Bevormundung zu retten oft schwierig ist. Es sei immerhin festgestellt, daß das von Prof. Kaufmann zitierte Gesetz für den Kanton Aargau von den Stimmbürgern verworfen wurde und nicht in Rechtskraft erwuchs.

Die Landesplanung sollte nicht dazu dienen, die Landeigentümer, von denen ja nur eine nicht ins Gewicht fallende Zahl als Bodenspekulanten bezeichnet werden darf, der behördlichen Bevormundung und damit dem staatlichen Dirigismus auszuliefern, sondern es muß — so schwer dies auch sein mag — versucht werden, auf freiwilliger Basis den Ideen zum Durchbruch zu verhelfen.

Als Musterbeispiel freiwilliger Planung auf genossenschaftlicher Basis sei hier nur die bekannte Siedlung Jakobsberg in Basel (vgl. Oktobernummer 1956) erwähnt.

drei und vier Zimmern, total dreißig Wohnungen zu Monatszinsen von 60 bis 100 Franken. Im Jahre 1933 stand die Siedlung noch stark im offenen Feld; heute ist sie nur deshalb noch nicht völlig umbaut, weil an die beiden Längsseiten des Grundstückes Gärtnereien grenzen, ein großes Glück für die Bewohner der kleinen Häuschen. Die Gründer der Genossenschaft waren drei ideal gesinnte Männer, die kinderreichen Familien billige Wohnungen mit Pflanzland verschaffen wollten. Aber der Landpreis von 14 Franken pro Quadratmeter verunmöglichte schon damals den Erwerb größerer Gartenflächen und machte die Errichtung des dreistöckigen Wohnblockes notwendig, um im Budget die kostspieligeren 18 Einfamilienhäuschen ausbalancieren zu können.

Es wäre bestimmt von gutem gewesen, wenn die drei Gründer einen *interessierten und erfahrenen Baufachmann* zur Seite gehabt hätten. Es wurde mancherlei von den jungen Architekten hingegenommen, was der Genossenschaft in der